

#### 1. Anwendbarkeit

1.1. Diese AGB gelten für alle Personalvermittlungsverträge zwischen der JBH Personal GmbH, im Folgenden JBH Personal genannt, und dem jeweiligen Auftraggeber. Sie betreffen die Vermittlung von Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis mit JBH Personal stehen sowie von Arbeitnehmern von JBH Personal ohne vorherige Überlassung an den Auftraggeber. Auf die Personalvermittlung nach vorheriger Arbeitnehmerüberlassung finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von JBH Personal für Arbeitnehmerüberlassung Anwendung.

1.2. Abweichende AGB des Auftraggebers, die von JBH Personal nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, sind für JBH Personal unverbindlich, auch wenn der Verwendung anderer AGB nicht ausdrücklich widersprochen wird.

#### 2. Pflichten von JBH Personal GmbH

2.1. JBH Personal unterstützt den Auftraggeber bei seiner Suche nach geeignetem Personal.

2.2. JBH Personal darf Dritte unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) mit der Durchführung einzelner (Teil-)Leistungen beauftragen.

#### 3. Pflichten des Auftraggebers

3.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, JBH Personal alle für den Auftrag benötigten Informationen und Daten zur Verfügung zu stellen.

3.2. JBH Personal übergibt dem Auftraggeber Kandidatenprofile. Mit der Übergabe dieser Profile an den Auftraggeber gelten die Kandidaten jeweils als durch JBH Personal nachgewiesen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, JBH Personal unverzüglich zu unterrichten, wenn ihm ein vorgestellter Kandidat bereits bekannt ist. Der Auftraggeber hat die behauptete Vorkenntnis unter Beweisanzug darzulegen. In diesem Fall erbringt JBH Personal keine weitere Leistung bezüglich dieses Kandidaten.

3.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, JBH Personal das Zustandekommen eines Vertragsverhältnisses im Sinne von Ziffer 4 dieser AGB mit einem durch JBH Personal vorgeschlagenen Kandidaten unverzüglich mitzuteilen. Der Auftraggeber ist ferner zur Auskunft verpflichtet, ob er die Stelle gar nicht oder mit einem anderen, nicht von JBH Personal vorgestellten Kandidaten besetzt hat.

3.4. Im Falle des Abschlusses eines Arbeitsvertrages mit einem von JBH Personal vorgeschlagenen Kandidaten hat der Auftraggeber gegenüber JBH Personal Auskunft über die Höhe des vereinbarten Jahresbruttoeinkommens unter Einschluss aller Monatsgehälter sowie aller Zusatzleistungen wie Weihnachtsgartifikation, Urlaubsgelder, Provisionen etc. zu erteilen und diese Angaben auf erstes Anfordern hin nachzuweisen.

3.5. Sollte der Auftraggeber seiner Verpflichtung zum Nachweis des vereinbarten Jahresbruttogehaltes nicht nachkommen, ist JBH Personal berechtigt, ein für die Qualifikation des Kandidaten marktübliches Jahresbruttogehalt zu Grunde zu legen.

#### 4. Vermittlungsprovision/-honorar

4.1. Der Anspruch auf die Vermittlungsprovision entsteht, sobald ein Arbeitsvertrag zwischen dem Auftraggeber bzw. einem mit diesem nach §§ 15 ff. Aktiengesetz (AktG) konzernverbundenen Unternehmen und einem von JBH Personal vorgeschlagenen Kandidaten abgeschlossen wird. Ein Provisionsanspruch entsteht auch, wenn der Vertragsabschluss innerhalb von 12 Monaten nach Profilvorstellung erfolgt. Die Regelung gilt sinngemäß bei Abschluss von Ausbildungs-, Dienst- und sonstigen Beschäftigungsverträgen.

4.2. Die Vermittlungsprovision für Personalvermittlung eines Arbeitnehmers beträgt 20 % des zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten vereinbarten Jahresbruttogehaltes zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlicher Mehrwertsteuer.

4.3. Das Vermittlungshonorar für die Vermittlung eines Freien Mitarbeiters wird dem Auftraggeber als Festpreis unabhängig von der Dauer des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses berechnet. Das Vermittlungshonorar richtet sich nach Art, Leistungsumfang und Schwierigkeitsgrad und wird vor Auftragserteilung einzelvertraglich vereinbart. Alle Preise verstehen sich als Nettopreise. Hinzu tritt die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer.

4.4. Das Jahresbruttogehalt versteht sich unter Einschluss aller Monatsgehälter sowie aller Zusatzleistungen wie Weihnachtsgartifikation, Urlaubsgelder, Provisionen etc. Unerheblich ist, ob das Arbeitsverhältnis 12 Monate andauert.

4.5. Wird der Vertrag zwischen dem Kandidaten und einer dritten Person geschlossen, jedoch der Kandidat mit Arbeiten im Betrieb des Auftraggebers beschäftigt, gilt dies ebenfalls als erfolgter Abschluss gemäß Ziffer 4.1. dieser AGB. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber einem Dritten die Daten des Kandidaten zugänglich gemacht hat und der Kandidat daraufhin im Betrieb des Dritten beschäftigt wird.

#### 5. Personalvermittlung und Freie Mitarbeiterschaft

Sollte der Auftraggeber mit einem Freien Mitarbeiter während einer Freien Mitarbeiterschaft, unmittelbar im Anschluss oder binnen sechs Monaten danach ein Arbeitsverhältnis eingehen, behält JBH Personal sich vor, dem Auftraggeber ein Vermittlungshonorar in Höhe von 20 % des Jahresbruttogehaltes des vermittelten Mitarbeiters zu berechnen. Die Regelungen in Ziffer 3 dieser AGB gelten entsprechend. Im Fall der Geltendmachung eines Vermittlungshonorars bezüglich des Arbeitsvertragsabschlusses wird ein bereits gezahltes Vermittlungshonorar für die Freie Mitarbeit angerechnet.

#### 6. Garantieleistung

6.1. JBH Personal bietet eine Garantieleistung für den Fall, dass der vermittelte Kandidat gemäß Ziffer 4.1. und 4.2. dieser AGB innerhalb der ersten sechs Monate aus fachlichen Gründen entlassen wird. Andere Gründe, die zu einer Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses führen, stellen keinen Garantiefall dar. Ein Garantiefall ist mit Ausscheiden des Kandidaten schriftlich anzuzeigen. AuM HB erstattet bei Ausscheiden des Kandidaten im

1. Monat 60 % der Vermittlungsprovision, 2. Monat 50 % der Vermittlungsprovision,

3. Monat 40 % der Vermittlungsprovision, 4. Monat 30 % der Vermittlungsprovision, 5. Monat 20 % der Vermittlungsprovision, 6. Monat 10 % der Vermittlungsprovision. Nach sechs Monaten entfällt die Garantieleistung.

6.2. Für den Fall, dass der Einsatz eines vermittelten Freien Mitarbeiters gemäß Ziffer 4.3. dieser AGB aus fachlichen Gründen abgebrochen wird, erstattet AuM HB 30 % des Vermittlungshonorars. Andere Gründe, die zu einer Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses führen, stellen keinen Garantiefall dar. Ein Garantiefall ist schriftlich in den ersten drei Monaten eines Projektes anzuzeigen. Nach drei Monaten entfällt die Garantieleistung.

#### 7. Sonderleistungen und Nebenkosten

Sonderleistungen und Nebenkosten werden nach gesonderter Vereinbarung erbracht und berechnet.

#### 8. Zahlungsbedingungen, Fälligkeit, Verzug

8.1. Die/Das Vermittlungsprovision/-honorar wird fällig mit Abschluss des Vertrages zur Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses.

8.2. Die Kosten für gesonderte Leistungen werden mit ihrer Erbringung und unabhängig von einem rechtswirksam zustande gekommenen Arbeitsvertrag oder sonstigem Beschäftigungsverhältnis fällig.

8.3. Rechnungen sind bei Erhalt sofort fällig und ohne Abzug zu begleichen.

8.4. Soweit der Kunde Kaufmann ist, gilt: Ab Fälligkeit ist der Rechnungsbetrag mit fünf Prozent p.a. zu verzinsen gemäß §§ 352, 353 HGB. 30 Tage nach Rechnungsdatum erhöht sich der Zinssatz auf acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz p.a. gemäß §§ 286 Abs. 3, 288 Abs. 2 BGB.

#### 9. Haftung

9.1. Im Rahmen der Personalvermittlung übernimmt JBH Personal keine Garantie oder Gewährleistung für eine erfolgreiche Personalvermittlung innerhalb der Vertragslaufzeit.

9.2. JBH Personal übernimmt über die unter Ziffer 6 dieser AGB beschriebene Garantieleistung hinaus keine Haftung und Gewährleistung für Qualität und Güte der Arbeitsleistung des vermittelten Kandidaten.

9.3. Eine Überprüfung der vom Kandidaten gemachten Angaben obliegt allein dem Auftraggeber. So ist JBH Personal insbesondere nicht verpflichtet, Arbeitspapiere wie Zeugnisse etc. auf ihre Richtigkeit zu überprüfen oder polizeiliche Führungszeugnisse einzuholen. Eigenschaften oder Qualifikationen des Kandidaten, die Qualität und Güte der Arbeitsleistung sowie die schriftlichen oder mündlichen Angaben des Kandidaten sind keine Zusicherungen von Seiten JBH Personal.

9.4. JBH Personal haftet auch nicht für Schäden, die vermittelte Mitarbeiter in Ausübung oder anlässlich ihrer Tätigkeit verursachen.

#### 10. Vertragsdauer, Kündigung

10.1. Der Personalvermittlungsvertrag kann von beiden Vertragspartnern jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.

10.2. Für bis zum Vertragsende vorgestellte Kandidaten bleibt der Provisions-/Honoraranspruch von JBH Personal bestehen, wenn es innerhalb von 12 Monaten nach erfolgtem Nachweis zu einem Vertragsabschluss gemäß Ziffer 4 dieser AGB kommt.

#### 11. Vertraulichkeit, Datenschutz, Eigentumsrechte

11.1. Sämtliches JBH Personal überlassenes Daten- und Informationsmaterial sowie sonstige Angaben des Auftraggebers werden absolut vertraulich behandelt, ausschließlich zum Zweck der Personalvermittlungstätigkeit genutzt bzw. gespeichert und nicht an Dritte weitergegeben.

11.2. Der Auftraggeber bewahrt über die persönlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Kandidaten strengstes Stillschweigen. Unterlagen über die Kandidaten, insbesondere Kandidatenprofile, Zeugnisse oder Exposés dürfen weder Dritten zugänglich gemacht noch vervielfältigt werden, sind streng vertraulich zu behandeln und müssen bei einem nicht zustande gekommenen Arbeitsverhältnis unverzüglich an den Kandidaten oder an den Auftragnehmer zurückgegeben werden.

#### 12. Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegenüber JBH Personal aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

#### 13. Schlussbestimmungen

13.1. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für ein Abweichen vom Schriftformerfordernis.

13.2. Soweit es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann handelt, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Hamburg.

13.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Personalvermittlungsvertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Vereinbarung zu treffen, die in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht dem zum Ausdruck gebrachten Vertragswillen am nächsten kommt.

13.4. Ausschließlich aus Gründen besserer Lesbarkeit wird auf die Aneinanderreihung von männlichen und weiblichen Personenbezeichnungen verzichtet und stattdessen jeweils nur eine Form verwendet.

JBH Personal GmbH

[www.ibh-bremen.de](http://www.ibh-bremen.de)

[info@jbh-bremen.de](mailto:info@jbh-bremen.de)

Obernstraße 56, · 28195 Bremen  
Tel 0421 95 79 13 - 0 · Fax -29